

§ 40 StrabVO Stromabnehmer

StrabVO - Straßenbahnverordnung 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Stromabnehmer und Fahrleitungsanlagen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass der Strom bis zur Höchstgeschwindigkeit zuverlässig übertragen werden kann.

In Kraft seit 19.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at